



- Merkblatt KV SWP -

Fliegende Bauten – Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

Beleuchtung allgemein (Hauptbeleuchtung):

Die Beleuchtung muss elektrisch sein. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen Ersatzleuchten (z.B. Einzelbatterieleuchten) zur Verfügung stehen.

Sicherheitsbeleuchtung (DIN VDE 0108):

Nach Einbruch der Dunkelheit muss eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Regeln zur Verfügung stehen.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei einem örtlichen oder vollständigen Ausfall der allgemeinen Stromversorgung wirksam werden.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein im gesamten Zelt und über jedem Ausgang bis hin zu einem sicheren Bereich (i.d.R. öffentliche Verkehrsfläche).

Die Sicherheitsbeleuchtung muss für eine Nennbetriebsdauer von mindestens 3 Stunden ausreichend sein.

Für die Sicherheitsbeleuchtung sind folgende Versorgungsarten zugelassen:

- Central Safety Supply System (Zentralbatterieanlage)
- Low Safety Power Supply System (Gruppenversorgung)
- Einzelbatteriesystem
- Stromerzeugungsaggregat kurze Unterbrechung (Umschaltzeit von Normal- auf Notbetrieb $\Delta t \leq 0,5$ sek.)

Die Mindestleuchtstärke muss $E \geq 1$ Lux sein.

Bei Einzelbatterien müssen Batterie und Sicherheitsleuchte eine Einheit bilden.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.

Abnahme gesamte elektrische Einrichtungen:

Die elektrischen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung durch eine Fachfirma, die im Installateurverzeichnis des Elektroversorgungsunternehmens (*) aufgeführt ist, zu unterziehen. Das Prüfergebnis ist von der Fachfirma zu dokumentieren und aufzubewahren. Dem Betreiber des Zeltes und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfergebnisses auszuhändigen.

(*) <https://www.pfalzwerke-netz.de/elektroinstallateure.php>